

Kurzfassung der Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Abschussplanung am 20. November 2018

(Quellen:

VGH 19 ZB 17.1601 (= Urteil zu Rotwild)

VGH 19 ZB 17.1602 (= Urteil zu Gams)

(Wenn nicht gesondert erwähnt, beziehen sich die Zitate auf das Urteil zum Rotwild.)

Ein Eigenjagdbesitzer hat gegen die Festsetzung von Gams- und Rotwildabschussplänen geklagt. Das Revier, in dem auch andere Waldeigentümer liegen, ist ca. 1000 ha groß, liegt in den Bayerischen Kalkalpen und in einem Natura 2000-Gebiet.

Der Kläger hat einen Rotwildabschuss von insgesamt 28 Tieren vorgeschlagen, den die Untere Jagdbehörde (UJB) dann auf 39 Stück festgesetzt hat. Den Abschussvorschlag von 6 Stück Gamswild erhöhte die UJB auf insgesamt 9 Stück. Die Festsetzungen der Abschusspläne erfolgte auf der Grundlage des „Forstlichen Gutachtens“.

Daraufhin beschritt der Kläger den Rechtsweg bis zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), der die o.a. Festsetzung der Abschusspläne bestätigte und folgende **Leitsätze** formulierte:

1. „Weder das Jagd(-ausübungs)-recht noch das Grundeigentumsrecht noch die persönlichen forstwirtschaftliche Ziele des Eigenjagdrevier-Inhabers stehen der Anwendung des gesetzlichen Grundsatzes „**Wald vor Wild**“ entgegen (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
2. Die forstliche Begutachtung im Dreijahresturnus mit der Wildverbiss-Feststellung im Zentrum ist eine **taugliche Grundlage** für die Abschussplanung (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung).
3. In Natura-2000-Gebieten muss der Abschussplan erforderlichenfalls behördlich vollzogen werden, weil (auch) die Jagd auf abschussplanpflichtiges Wild nur als **Gebietserhaltungsmaßnahme** zulässig ist und eine Gebietserhaltungsmaßnahme nur bei Beachtung des Grundsatzes „**Wald vor Wild**“ vorliegt. Dem Störungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ist behördlich Rechnung zu tragen, hinsichtlich **Pirsch und Schuss** aber durch Regelungen außerhalb des Abschussplans.“

Es entsteht stellenweise der Eindruck, der Kläger würde das gesamte Jagd- und Waldrecht in Frage stellen. Deswegen ist dem Kläger auch zu danken, dass er den Rechtsweg hier voll ausgeschöpft hat. Dadurch wurden höchstrichterlich die bestehenden formalrechtlichen und materiellrechtlichen Vorschriften bestätigt. Der Kläger hat sich im Wesentlichen deswegen gegen eine Erhöhung der Abschusspläne gewandt, weil seiner Meinung nach dadurch die Lebensbedingungen des Auerwildes und des Steinadlers geschädigt würden:

- Hohe Wildbestände würden die Verjüngung des Waldes zurückhalten. Die Folge wären lichte oder teiloffene (Nadel)Wälder als idealtypische Auerwildlebensräume.
 - Hohe Wildbestände würden das Nahrungsangebot für den Steinadler verbessern.
- Diese Thesen hat der VGH mit seinen Urteilen verworfen.

Wald und Jagd

Der BayVGH nahm ebenfalls umfangreich Stellung zum **Verhältnis Wald und Jagd**. Dabei wurde die Richtigkeit des Grundsatzes „Wald vor Wild“ mehrfach bestätigt. Der Wald habe „überragende Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt, die Sauerstoffproduktion, die Nährstoffspeicherung und die biologische Vielfalt“ und die „Jagd und ihre Ausübung sind von wesentlichem Einfluss auf die Vegetation, insbesondere den Wald“. Deshalb sei der „Gesetzgeber gehalten, im Interesse des **Gemeinwohls** (vgl. Art. 14 Abs. 2 GG) das Jagdrecht einschließlich der damit verbundenen Wildhege zu begrenzen.“

Dabei sei der **Wildverbiss** „allgemein und insbesondere bei der natürlichen Waldverjüngung das **wichtigste Indiz** zur Beurteilung der Frage, ob der Wildbestand überhöht ist. Die Überlegung, dass der **Umfang des Jungwaldverbisses** im Zuge der Nahrungsaufnahme in **engem Zusammenhang mit dem Schalenwildbestand** steht, ist ohne Weiteres nachvollziehbar und plausibel.“

Der BayVGH führt weiter aus, dass „ein **übermäßiger Schalenwildbestand** zum **Verschwinden der Krautschicht** führt, zum weitgehenden Ausfall der besonders verbissgefährdeten Baumarten, zur **Entmischung** des Waldes, zum Biodiversitätsverlust, zur **Überalterung** des Waldes und schlimmstenfalls zu seinem Untergang (auch durch Erosion), der jedenfalls längerfristig den Verlust der **Bodendecke** nach sich zieht“.

„Dies bedeutet eine Beeinträchtigung der **biologischen Vielfalt**, der Wasser und Klima regulierenden Wirkung, der Kohlenstoffspeicherung, der Reinigung von Luft und Süßwasser sowie des Schutzes vor Naturkatastrophen und – im Falle des Totalverlusts – den vollständigen Wegfall dieser **positiven Effekte des Lebensraumes Wald** im fraglichen Bereich.“ (aus Urteil zu Gams)

„Für die hier inmitten stehenden Belange der Forstwirtschaft ergibt sich daraus, dass nur eine solche Wirtschaftsweise ordnungsgemäß und somit vorrangig ist, die neben den **ökonomischen Zielen** auch die **ökologischen Forderungen** zur Erhaltung des Biotopes verfolgt, letztlich also den im bayerischen Recht verankerten Grundsatz „**Wald vor Wild**“.“

„Die Kontrolle des Schalenwildbestandes ist insoweit Bestandteil der Forstwirtschaft.“

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und Naturpflege genießt dabei gegenüber dem privaten Projekt eines „**überkommenen trophäenorientierten Jagdinteresses**“ („Hege mit der Büchse“), den Vorrang.“

„Es ist auch nicht ersichtlich, dass im Zuge der Bestandsregulierung beim Gamswild der **Steinadler** seine Nahrungsgrundlage und infolge des Zuwachsens der Wälder den notwendigen Jagdraum verlieren würde.“ (aus Urteil zu Gams) Das Gamswild steht also keinesfalls „vor dem Abgrund“.

Jagd und Naturschutz

Da das Jagdrevier in einem **Natura 2000- Gebiet** liegt, hat sich der BayVGH auch zum **Verhältnis Jagd und Naturschutz** geäußert:

„In Natura-2000-Gebieten ist die **Jagd nur als Gebietserhaltungsmaßnahme zulässig**. Ist sie es nicht, muss sie der **Verträglichkeitsprüfung** des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie unterzogen werden.“

„Ein Abschussplanvorschlag, der den Grundsatz „**Wald vor Wild**“ nicht beachtet, ... (ist) **keine Gebietserhaltungsmaßnahme** im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, sondern ein privates Projekt ist. Solche Projekte dürfen erst nach einer **Verträglichkeitsprüfung** gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden.“

Nach Aussage des BayVGH ist „der **Wildverbiss** allgemein und insbesondere bei der natürlichen Waldverjüngung das **wichtigste Indiz** zur Beurteilung der Frage, ... ob der Wildbestand überhöht ist.“

Fazit:

Angesichts der Tatsache, dass in fast in der Hälfte der Hegegemeinschaften (47%) der Schalenwildverbiss als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ eingestuft wurde, offenbart sich nach Meinung der unterzeichnenden Verbände ein erhebliches behördliches Vollzugsdefizit.

